

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 13. Februar 1951

7. Stück

- 38.** Verordnung: Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1932, BGBl. Nr. 150.
39. Verordnung: Abänderung der ArbGerG-DV., BGBl. Nr. 183/1950.
40. Verordnung: Weitere Durchführung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 13/1951, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe.
41. Verordnung: Abänderung der Anlage 2 zur Ausgleichsteuerordnung.

38. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 10. Jänner 1951, womit die Verordnung vom 25. Mai 1932, BGBl. Nr. 150, abgeändert wird.

Auf Grund des Artikels I C Z. 12 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1923, BGBl. Nr. 636, betreffend die Vereinfachung des Verfahrens außer Streitsachen, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung verordnet:

Artikel I.

Im § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Mai 1932, BGBl. Nr. 150, betreffend die Verfügung über die in öffentlichen Versorgungs-, Irren- oder Krankenanstalten verbliebenen Habseligkeiten entlassener oder verstorbener Pfleglinge, wird der Betrag von 133,33 S auf 500 S erhöht.

Artikel II.

Die Bestimmung des Artikels I findet nur auf Bargeld, Wertpapiere und Einlagebücher von Pfleglingen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestorben sind.

Tschadek

39. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 11. Jänner 1951, womit die ArbGerG-DV., BGBl. Nr. 183/1950, abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 6 und 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der Fassung der Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 164, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 1. September 1950, BGBl. Nr. 183,

zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGerG-DV.) in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. Oktober 1950, BGBl. Nr. 208, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 sind in der das Oberlandesgericht Linz und das Kreisgericht Ried i. I. betreffenden Spalte in der mit den Worten „auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte“ überschriebenen Kolonne in der dritten Zeile die Worte „Raab OÖ.“ durch die Worte „Oberberg a. I.“ und in der vierten Zeile die Worte „Oberberg a. I.“ durch die Worte „Raab OÖ.“ zu ersetzen.

2. Im § 5 Abs. 2 hat es im zweiten Satz statt „verschiedener“ richtig „verschiedenen“ zu lauten.

3. In der Anlage hat es in der Hauptgruppe VI, Untergruppe A, in der mit „Insbesondere dazugehörige Berufsbezeichnungen“ überschriebenen Kolonne in der vierten Zeile statt „Tabaktrafiken und Verleger“ richtig „Tabaktrafiken und -Verleger“ zu lauten.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt zugleich mit der Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 164, in Kraft.

Tschadek

40. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Jänner 1951 zur weiteren Durchführung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 13/1951, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe.

Zur Durchführung des Artikels II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 13/1951, wird auf Grund des § 12 dieses Bundesgesetzes verordnet:

§ 1.

Zu § 2:

Der Weinverbrauchsabgabe unterliegen die weinsteuerepflichtigen Getränke, das sind: Traubenmost, Wein, Malzwein, Beerenwein, vergorener und halbvergorener Met, andere weinähnliche Getränke, ferner weinhaltige Getränke. Ausgenommen sind Tresterwein und Traubenmost, dessen Gärung durch Pasteurisierung oder auf andere Weise gehemmt wurde und der nicht mehr als 0·5 Volumprozent Alkohol enthält. Unter weinähnlichen und weinhaltigen Getränken sind die in den §§ 15 und 16 des Weingesetzes 1929, BGBl. Nr. 328/1929, aufgezählten weinsteuerepflichtigen Getränke zu verstehen.

§ 2.

Zu § 3 und § 6 erster Satz:

(1) Aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen des § 3 zweiter Satz und des § 6 erster Satz des Gesetzes sind die Weinverbrauchsabgabe und die Umsatzsteuer wie folgt zu berechnen:

1. Ist eine Getränkeabgabe im Sinne des § 10 Abs. 3 b des Finanzausgleichsgesetzes nicht zu entrichten, dann bilden 98·04 v. H. des Entgeltes (das ist das Entgelt nach Abzug der Weinverbrauchsabgabe) die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer und die Weinverbrauchsabgabe. Für die Weinverbrauchsabgabe selbst ergibt sich daraus ein Steuersatz von 1·96 v. H. des Entgeltes.

2. Ist für eine der Weinverbrauchsabgabe unterliegende Lieferung im Einzelhandel (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) eine Getränkeabgabe im Ausmaß von 10 v. H. zu entrichten, dann bilden 89·13 v. H. des vollen Entgeltes (das ist das volle Entgelt abzüglich Getränkeabgabe und Weinverbrauchsabgabe) die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer und die Weinverbrauchsabgabe. Für die Weinverbrauchsabgabe selbst ergibt sich daraus ein Steuersatz von 1·78 v. H. des vollen Entgeltes oder ein Steuersatz von 1·96 v. H. des um die Getränkeabgabe verringerten Entgeltes (10/11 des vollen Entgeltes).

3. Ist die Getränkeabgabe in einem Pauschalbetrag zu entrichten, dann ist vorerst der auf die Weinverbrauchsabgabepflichtigen Getränke entfallende Teilbetrag der pauschalierten Getränkeabgabe aus dem vollen Entgelt auszuscheiden und von diesem verringerten Entgelt die Weinverbrauchsabgabe unter Anwendung des Steuersatzes von 1·96 v. H. zu berechnen. Nach Abzug der so errechneten Weinverbrauchsabgabe von dem nach dem ersten Satz ver-

ringerten Entgelt verbleibt die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

(2) Bei Ermittlung der Berechnungsgrundlagen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 wurde unterstellt, daß die Weinverbrauchsabgabe nach den geltenden Vorschriften über die Getränkeabgaben aus der Berechnungsgrundlage für diese Abgaben allgemein nicht auszuschneiden ist.

§ 3.

Zu § 5 und § 6 zweiter Satz:

(1) Die Weinverbrauchsabgabe ist wie die Umsatzsteuer bis zum zehnten Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat, jedoch als gesonderte Abgabe, an das Finanzamt abzuführen und bei der Einzahlung gesondert auszuweisen.

(2) Der Unternehmer hat binnen 20 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres (20. Juli und 20. Jänner) eine Voranmeldung abzugeben, in der er die im abgelaufenen Zeitraum vereinnahmten Entgelte für die der Weinverbrauchsabgabe unterliegenden Getränke anführt. Er hat gleichzeitig unter Anrechnung der im abgelaufenen Zeitraum geleisteten monatlichen Vorauszahlungen die Weinverbrauchsabgabe zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze im Einzelhandel entspricht. Die Verpflichtung, rückständige monatliche Vorauszahlungen an Weinverbrauchsabgabe schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(3) Der Unternehmer hat die Entgelte für die der Weinverbrauchsabgabe unterliegenden Getränke grundsätzlich täglich getrennt von den übrigen Entgelten aufzuzeichnen. Diese besondere Aufzeichnung entfällt, wenn die für die Berechnung der Weinverbrauchsabgabe erforderlichen Grundlagen aus den für eine Getränkeabgabe zu führenden Aufzeichnungen deshalb entnommen werden können, weil der Abgabepflichtige in diesen Aufzeichnungen die Entgelte für die der Weinverbrauchsabgabe unterliegenden Getränke regelmäßig gesondert von den übrigen getränkesteuerepflichtigen Entgelten ausweist.

(4) Die Finanzämter sind ermächtigt, abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 jenen Steuerpflichtigen, deren Umsatz in den der Weinverbrauchsabgabe unterliegenden Getränken im Verhältnis zum Gesamtumsatz geringfügig ist, insbesondere im Lebensmittelkleinhandel, über Ansuchen zu gestatten, bei der Berechnung der Weinverbrauchsabgabe an Stelle der tatsächlich vereinnahmten Entgelte ermittelte Entgelte zugrunde zu legen. Die Ermittlung

der Entgelte erfolgt in diesen Fällen dadurch, daß auf den Einkaufsrechnungen über die der Weinverbrauchsabgabe unterliegenden Getränke der Kleinhandelspreis für jede Warengattung gesondert berechnet und ersichtlich gemacht wird. Die Gestattung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Abgabepflichtigen die Vorräte an Getränken, die der Weinverbrauchsabgabe unterliegen, im Zeitpunkt des Überganges zur Ermittlung der Entgelte auf Grund der Einkaufsrechnungen aufnehmen (Bestandsaufnahme) und dem örtlich zuständigen Finanzamt diese Vorräte nach Art, Menge, Einkaufs- und Verkaufspreis bis zum nächsten Fälligkeitstermin der monatlichen Vorauszahlungen für die Weinverbrauchsabgabe, somit erstmalig bis zum 10. März 1951, bekanntgeben.

Margarétha

41. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Jänner 1951, womit die Anlage 2 zur Ausgleichsteuerordnung abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 Z. 1 lit. b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, wird verordnet:

Die bisherige Anlage 2 zur Ausgleichsteuerordnung vom 23. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 615, in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1950, BGBl. Nr. 85, (Freiliste 1) wird Anlage 1 und wird ergänzt wie folgt:

Zolltarif-Nr.

- aus 413 Wollabfälle (Ö. T. Nr. 172),
- 414 Reißwolle (Ö. T. Nr. 172).

Margarétha



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.